

20.03.23**Empfehlungen**
der Ausschüsse

EU - Fz - R - U - Wi

zu **Punkt ...** der 1032. Sitzung des Bundesrates am 31. März 2023

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien in Gesellschaften, die eine Zulassung ihrer Anteile zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt beantragen**COM(2022) 761 final; Ratsdok. 16168/22****A****Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und
der Finanzausschuss**empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Die Möglichkeit, Mehrstimmrechtsaktien (Dual Class Shares, DCS) zu emittieren, ist auf den internationalen Kapitalmärkten Standard und ein anerkanntes Mittel, um für gründergeführte wachstumsstarke, innovative Unternehmen die Attraktivität eines Listings als Instrument zur Kapitalgewinnung zu erhöhen. Vor diesem Hintergrund begrüßt der Bundesrat den Richtlinienvorschlag.
2. Der Richtlinienvorschlag beschränkt das Listing von Gesellschaften mit DCS-Strukturen jedoch auf eine Zulassung zum Handel an KMU-Wachstumsmärkten. Gleichzeitig lässt er den Mitgliedstaaten bei der nationalen Umsetzung explizit Spielräume, um auch nicht von der vorgeschlagenen Richtlinie abgedeckte Fälle zu erfassen.

3. Die Einführung von DCS zählt – unabhängig von dem Richtlinienvorschlag – zu den Vorhaben der Bundesregierung und ist in den Eckpunkten für ein Zukunftsfinanzierungsgesetz avisiert. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, den Unternehmen bei der Einführung von DCS-Strukturen die größtmögliche Flexibilität zu ermöglichen. Insbesondere die Beschränkung lediglich auf ein Listing an KMU-Wachstumsmärkten, nicht aber an anderen Arten von Handelsplätzen (Börsen, herkömmliche multilaterale Handelssysteme) hält der Bundesrat für zu restriktiv. DCS-Strukturen können obligatorisch an ein angemessenes Maß von Investorenschutzmaßnahmen geknüpft werden, das sich eng an der vorgeschlagenen Richtlinie orientiert. Ob ein Investment in ein Unternehmen vor diesem Hintergrund in Frage kommt, sollte letztlich dem Anlegenden überlassen werden.

B

4. Der **Rechtsausschuss**,
der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** und
der **Wirtschaftsausschuss**
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.